

Studien- und Fachprüfungsordnung für den Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 13. Februar 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Studien- und Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Zulassung zum Studium.....	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Ziel des Studiums.....	2
§ 6 Struktur und Bestandteile des Studiums	2
§ 7 Unterrichtsanspruch.....	3
§ 8 Studienberatung	3
§ 9 Leistungspunkte.....	3
§ 10 Bewertung von Modulen.....	3
§ 11 Anforderungen in der Diplomprüfung	4
§ 12 Prüfungsgesamtprädikat	4
§ 13 Gesamtprädikat des Studiums.....	4
§ 14 Zeugnis.....	4
§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung	4
Anlage: Studienverlaufsplan und Modulbeschreibungen	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung beschreibt den Verlauf und das Ziel des Studiums und enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle Modulteil- und Modulprüfungen sowie Abschlussprüfungen im Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel. Sie basiert auf der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 20. November 2012 in der aktuell gültigen Fassung. Zum Regelungsbereich der Satzung gehören auch der Studienverlaufsplan und die Modulbeschreibungen, die ihr als Anlage beigefügt sind. Der Studienverlaufsplan zeigt zugleich den Prüfungsplan.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Art und Umfang der zu absolvierenden Module bzw. Modulteile sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

§ 3 Zulassung zum Studium

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 7. April 2011.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Der Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel bietet ein umfassendes Studium der handwerklichen und künstlerischen Fähigkeiten, die das Fundament einer erfolgreichen professionellen Arbeit in der gegenwärtigen Berufspraxis bilden. Im Zentrum des Studiums stehen neben dem Erwerb von technischen und methodischen Fertigkeiten die Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit und die Befähigung zu kreativer, selbstständiger Arbeit im Bewusstsein gesellschaftlicher Relevanz und Verantwortung.
- (2) Das Studium schließt mit der künstlerischen Diplomprüfung Schauspiel ab.

§ 6 Struktur und Bestandteile des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören, wobei die Studierenden befähigt werden, die in den Modulbeschreibungen beschriebenen Kompetenzen zu erwerben.
- (2) Lehrveranstaltungsarten sind:
 - E = Einzelunterricht
 - G = Gruppenunterricht
 - S = Seminar
 - V = Vorlesung
- (3) Prüfungen können abgeschlossen werden mit:
 - K = Klausur

Mündl. P.	= Mündliche Prüfung
Prakt. P.	= Praktische Prüfung (z. B. künstlerisches Vorspiel, Vorsingen)
H	= Hausarbeit

(4) Lehrveranstaltungen, die nicht mit einer Prüfung abschließen, werden testiert. Für alle Lehrveranstaltungen gilt eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht. Wird diese in derselben Lehrveranstaltung dreimal im Semester unentschuldig versäumt, kann die Lehrveranstaltung nicht testiert werden.

(5) Der Hauptteil der Unterrichte findet während der Vorlesungszeit statt, ein kleinerer Teil auch in der vorlesungsfreien Zeit. Die Unterrichte können wöchentlich oder als Blockveranstaltung erteilt werden.

(6) Der Studienverlauf und die Module des Intensivstudiengangs ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan in der Anlage zu dieser Studienordnung.

(7) Qualifikationsziele, Lehrinhalte und Prüfungsumfang der zu absolvierenden Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in der Anlage zu dieser Studienordnung.

§ 7 Unterrichtsanspruch

Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule wie im Studienverlaufsplan aufgeführt. Der Anspruch auf Einzel- und Gruppenunterricht beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienverlaufsplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen können Studierende auf Antrag über den Unterrichtsanspruch hinaus Unterricht erhalten, wenn sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnten und Gründe der Kapazität dem Antrag nicht entgegenstehen.

§ 8 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studierenden Mentor oder Mentorin, die Hochschullehrer und -lehrerinnen der einzelnen Fächer sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Studierendenverwaltung zur Verfügung.

§ 9 Leistungspunkte

Pro Studienjahr werden 75 und für den erfolgreichen Abschluss des Diplom-Intensivstudiums 300 Leistungspunkte vergeben. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt zwischen 925 und 950 Stunden (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden).

§ 10 Bewertung von Modulen

(1) Im Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel werden alle Prüfungen mit den Prädikaten „Bestanden“, „Mit Auszeichnung bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet. Die Mitglieder der Prüfungskommission einigen sich auf eine einheitliche Bewertung. Die mehrheitlich vergebenen Prädikate der Prüfungen innerhalb eines Moduls ergeben dessen Gesamtbewertung.

(2) Module sind bestanden, wenn alle Bestandteile des Moduls mit erfolgreichen Prüfungsleistungen oder Testaten nachgewiesen sind.

(3) Die Voraussetzungen für das Bestehen eines Moduls bzw. eines Modulteils sind in den Modulbeschreibungen genannt.

§ 11 Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Die Studierenden haben im 8. Semester mit dem Diplomvortrag eine praktische Diplomprüfung abzulegen. Inhalt der Prüfung sind Ausschnitte aus dem Vortragsprogramm der Studierenden.

(2) Die Studierenden haben im 8. Semester eine Diplomarbeit einzureichen. Das Thema wird von den Studierenden vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung durch die verantwortlichen Prüfer oder Prüferinnen. Die Arbeit soll ein schauspielberufsspezifisches Thema zum Gegenstand haben, das vertiefend behandelt und subjektiv geprägt ausgearbeitet wird. Sie soll einen Umfang von mindestens 70.000 und maximal 140.000 Zeichen haben.

(3) Am Ende des 8. Semesters erfolgt die 30-minütige mündliche Diplomprüfung (Kolloquium) über die Diplomarbeit.

(4) Die Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung werden jeweils von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

§ 12 Prüfungsgesamtprädikat

Das Prüfungsgesamtprädikat ergibt sich durch die mehrheitliche Bewertung der erfolgreichen Prüfungsleistungen aus den Prädikaten der praktischen Diplomprüfung, der Diplomarbeit und der mündlichen Diplomprüfung.

§ 13 Gesamtprädikat des Studiums

Das Gesamtprädikat des Studiums entspricht dem Prüfungsgesamtprädikat.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung und das Prädikat des Diplom-Intensivstudiums werden innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement mit dem Transcript of Records ausgestellt. Im Transcript of Records werden die Abschlüsse aller Module und Modulteile, Modulprädikate, Modulteilprädikate, die erworbenen Leistungspunkte sowie Thema und Prädikat der Diplomarbeit ausgewiesen.

Die Dokumente werden gleichzeitig ausgehändigt und tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (in Abwesenheit von dessen Vertreter oder Vertreterin) und von der dem Institutsprecher oder der Institutsprecherin (in Abwesenheit von dessen Vertreter oder Vertreterin) zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird erstmals auf das Studium derjenigen Studierenden angewandt, die zum Sommersemester 2018 erstimmatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 7. Februar 2018 sowie der Genehmigung des Rektorats vom gleichen Tage.

Rostock, den 13. Februar 2018

**Die Rektorin
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Susanne Winnacker

Anlage: Studienverlaufsplan und Modulbeschreibungen